



Marktgemeindeamt Lavamünd
9473 Lavamünd 65, Bezirk Wolfsberg/Kärnten
Homepage: www.lavamuend.at

F R I E D H O F S O R D N U N G

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Lavamünd
Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2016, Zahl 817/10/2016,
gem. § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG), LGBl Nr 61/1971 idgF

GLIEDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Verwaltung und Aufsicht
3. Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten
2. Verhalten auf den Friedhöfen
3. Gewerbliche Arbeiten, Pflege

III. Beisetzung

1. Leichenhallen
2. Bestattungsvorschriften
3. Beisetzungszeit
4. Bestattungs- und Beisetzungszeremonien
5. Nutzungsdauer
6. Exhumierung

IV. Grabstätten

1. Einteilung der Grabstätten
2. Ausmaße der Grabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

1. Form und Ausführung der Grabmäler und Bepflanzung der Grabanlage
2. Grabmalgenehmigung
3. Ausführung der Grabmäler
4. Form und Ausführung der Urnenwandnischen

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes
3. Übergang des Nutzungsrechtes
4. Erlöschen des Nutzungsrechtes
5. Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

VII. Schlussbestimmungen

1. Evidenzhaltung, Datenverwendung
2. Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
3. Haftung, Pflicht zur Obsorge
4. Übergangsbestimmungen
5. Gleichstellungsklausel
6. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum der Marktgemeinde Lavamünd stehen und von ihr verwaltet werden. Das sind derzeit

der Friedhof Lavamünd der Friedhof Ettendorf

Die Friedhöfe befinden sich auf den Grundstücken Nr. 818 der KG Ettendorf sowie den Grundstücken Nr. 99, 736/2, 737/2, 745/2 und Teilflächen des Grundstückes 736/1 der KG Lavamünd und sind einschließlich der auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen im Eigentum der Marktgemeinde Lavamünd.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Lavamünd, Friedhofsverwaltung. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe zu sorgen.

3. Friedhofsziel

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

Die Besuchszeiten sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile derselben aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen.

2. Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
- das Rauchen und Lärmen;

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art, sofern nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt;
- das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen;
- das Anbringen von Plakaten;
- die Ablagerung von Abfällen und Erdaubraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Stellen;
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen,
- das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und das Betreten fremder Grabstätten;
- zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den vorangeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Gegen Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die angeführten Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird Anzeige erstattet.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten

unverzögerlich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum.

Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material an die für diesen Zweck auf dem Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen. Wege- Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und sind die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigen Gründen (zB besondere Witterungsverhältnisse) das Befahren der Wege untersagen.

III. Beisetzung

1. Leichenhallen

Im Eigentum der Marktgemeinde Lavamünd stehen

- die auf dem Grundstück Nr. 819/1 KG Ettendorf errichtete Leichenhalle Ettendorf, bestehend aus 1 Aufbahrungs- und Verabschiedungsraum, 1 Pfarrraum, 2 Vorräumen, 2 WC-Räumen getrennt für Männer und Frauen, 1 Leichenbeschau- bzw. Waschraum, 1 Abstellraum und 1 Garage, sowie
- die auf dem Grundstück Nr. 734 KG Lavamünd errichtete Leichenhalle Lavamünd, bestehend aus 1 Aufbahrungs- und Verabschiedungsraum, 1 Umkleideraum für Pfarrer, 2 WC-Räumen getrennt für Männer und Frauen, 1 Reserve-Aufbahrungsraum, 1 Arbeitsraum, 2 Abstellräumen.

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen bis zur Bestattung.

In den Leichenhallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren.

Verstorbene, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden.

2. Bestattungsvorschriften

Die Einbringung von Särgen bedarf der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung.

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Leichenhallen, sowie das Versenken der Särge hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen.

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich dazu befugten gewerblichen Bestattern, sowie den von der Friedhofsverwaltung dafür beauftragten Organen. Die Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ist unbedingt erforderlich.

Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von den Nutzungsberechtigten spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabbauten zu entfernen. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor Durchführung einer Beerdigung von der nutzungsberechtigten Person entfernt werden, wenn sie oder eine im Nutzungsrecht vorausgegangene Person die Herstellung derselben veranlasst hat. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so werden diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchgeführt.

Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Beisetzung eines Verstorbenen kann nur im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.

3. Beisetzungszeit

Beisetzungen sind derzeit zeitlich uneingeschränkt möglich.

4. Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse und Religion sind zulässig, sofern sie mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten vereinbar sind.

5. Nutzungsdauer, Ruhefrist

Die Nutzungsdauer für Gräber beträgt 10 Jahre.

Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre.

Für Urnenwandnischen ist keine Mindestnutzungsdauer festgelegt.

6. Exhumierung

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig.

IV. Grabstätten

1. Einteilung der Grabstätten

Reihengräber: Diese liegen in den Reihenfeldern der Friedhöfe, mit einer Breite bis zu 150 cm als Einzelgrab oder bis zu 400 cm als Doppelgrab (Familiengrab).

Mauergräber: Diese sind längs der Innenseite der Friedhofsmauern bzw. des Friedhofszaunes angeordnet, mit einer Breite von 100 cm als Einzelgrab oder bis zu 400 cm als Doppelgrab (Familiengrab).

In einem Einzelgrab ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren die Beisetzung von maximal zwei Verstorbenen nach Tieferbettung des Erstverstorbenen zulässig.

In einem Familiengrab ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren die Beisetzung von maximal vier Verstorbenen nach Tieferbettung der beiden ersten Verstorbenen zulässig.

Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Urnenerdgräber: Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung; diese können in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Es sind nur vergängliche bzw. verrottbare Urnen zulässig.

Urnwandnischen: Diese sind Grabstellen zur Aufnahme von Leichenasche in Aschenkapseln bzw. Urnen. Soweit es die Größe der Urnen zulässt, dürfen in jeder Urnenwandnische bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Naturbestattungsanlagen:

Es handelt sich dabei um eine Grabanlage mit einem gemeinsamen zentralen Grabmal, ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen. Hier ist die Verwendung von Ascheurnen aus biologisch abbaubarem Material vorgeschrieben. Die Pflege und Gestaltung der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

Auf diesen Grabanlagen- Naturbestattungsanlagen dürfen keine Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen an der Bestattungsstelle aufgestellt oder abgelegt werden. Im Bereich des großen Gedenkkreuzes besteht die Möglichkeit Kerzen zu entzünden.

Zu den Naturbestattungsanlagen zählen:

Aschestreuweise: Hier wird die Leichenasche der eingeäscherten Leiche in eine dafür vorgesehene (Rasen-) Fläche eingebracht bzw. eingestreut. Der für die Aschenstreuung vorgesehene engere Bereich wird jeweils von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

Familienbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Mit dem Familienbaum kann das Anrecht auf eine Ruhestätte

für eine Familie erworben werden. Im Friedpark zur Drau in Pfarrdorf stehen max. 3 Familienbäume zur Verfügung.

Gemeinschaftsbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Anders als bei den Familienbäumen kann lediglich ein oder mehrere Einzelplätze, unabhängig von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen, erworben werden.

Für die namentliche Erwähnung der Verstorbenen steht eine Gedenktafel zur Verfügung. Die Form und Ausführung der Inschriften an der Gedenktafel legt die Friedhofsverwaltung fest.

2. Ausmaße der Grabstätten

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße ein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen fest gelegt waren.

Bei Neuanlage eines Gräberfeldes sind folgende Mindestausmaße für Grabstätten einzuhalten:

Einzelgräber: L: 2,00 m, B: 1,00 m

Familiengräber: L: 2,00 m, B: 2,00 m

Die Tiefen betragen grundsätzlich 1,80 m bei einfacher Grabung, sowie 2,20 bei Tieferlegung und sind unbedingt einzuhalten.

Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

V. Gestaltung von Grabstätten

1. Form und Ausführung der Grabmäler und Bepflanzung der Grabanlage

Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Form sowie gärtnerisch und künstlerisch einwandfreier Weise zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder der sonstigen Beendigung des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandzuhalten und zu pflegen.

Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt werden. Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

Nicht gestattet ist die Entfernung von Bäumen, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, sowie das Abheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände.

Verwelkte Kränze, Blumen und sonstige Pflanzen, wie zB Unkraut, sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße ist verboten.

Grabfelder dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, durch die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

Bepflanzungen größeren Ausmaßes, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter, bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen oder bei sonstiger Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu umzulegen zu schneiden oder zu beseitigen.

2. Grabmalgenehmigung

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Anpflanzung von höheren Sträuchern auf Grabstätten, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist von der Friedhofsverwaltung innerhalb angemessener Frist zu erteilen, wenn die geplante Anlage den Bestimmungen der Friedhofsordnung, insbesondere des Punktes V.1 entspricht.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.

3. Ausführung der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und ein Schiefstehen oder Umfallen - besonders beim Aushub von Nachbargräbern - verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.

4. Form und Ausführung der Urnenwandnischen

Die Gestaltung der Urnengrabstätte (Wahl der Urnentafel und der Inschrift) bleibt dem Grabmieter überlassen.

Festgelegt wird lediglich, dass die Urnentafeln innen befestigt werden müssen und nicht außen angebracht werden dürfen.

Rechts vom Urnenhain befindet sich auch eine kleine Nische für Blumen und Gestecke. Um die angrenzenden Urnennischen nicht durch Wachsausfluss zu beschädigen, sind ausnahmslos geschlossene Laternen oder elektrisches Dauerlicht zugelassen.

Es ist unzulässig vor der Urnennischenwand, Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen aufzustellen oder abzulegen werden. Bei Nichtbeachtung, wird derartiges von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Eine Urnenbeisetzung kann erst erfolgen, wenn der Urnenhain mit einer Urnentafel versehen wurde.

Bezüglich der Urnenbeisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung das Einvernehmen herzustellen.

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd festgesetzten Gebühren erworben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Eine Grabstätte kann prinzipiell nicht erworben werden, es besteht lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, das bereits zu Lebzeiten erworben und weitervererbt werden kann, nicht jedoch verkauft oder verpachtet. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung eines derartigen Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Lavamünd.

Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in die EDV-mäßig geführte Gräberkartei einzutragen.

Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch, künstlerisch zu gestalten, zu schmücken und ständig zu pflegen, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen und ständig zu halten.

Die Mindestnutzungsdauer für Gräber beträgt mindestens 10 Jahre ab der letzten Bestattung; für Urnennischen ist keine Mindestnutzungsdauer festgelegt.

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Soweit es der Bedarf an Grabstätten zulässt, kann das Nutzungsrecht durch Zahlung der Gebühren auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Ist die zehnjährige Ruhefrist bei einer Erdbestattung in einer Grabstätte nicht gewahrt, so muss zum Zeitpunkt vom Ende des ursprünglichen Nutzungsrechtes an, das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührevorschreibung zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten an der

Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.

Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine andere Person dieses Recht erworben hat, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.

3. Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört;
- eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen;
- eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- der überlebende Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- der nichteheliche Lebenspartner,
- Stiefkinder,
- die Eltern,
- die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- die vollbürtigen Geschwister
- die Stiefgeschwister
- der dem Grade nach nächste Verwandte.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren.

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge, ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen.

Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Grabkartei zu erfolgen.

Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

4. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- bei schon bestehenden Stammgräbern nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- bei Einzel- und Familiengräbern nach 10 Jahren,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes durch Umwidmung,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden,

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen dreier Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

Bei Verzicht von Grabstätten oder deren Einziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Grabnutzungsgebühr.

Obiges gilt auch für Urnengrabstätten.

5. Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

Gräber:

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich auf der Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Gitter, Kreuz, Laterne, udgl.) binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes auf seine Kosten aus dem Friedhof zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.

Ist es dem Nutzungsberechtigten nicht möglich oder kommt er innerhalb der dreimonatigen Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Grabstätte vom Bauhof der Marktgemeinde Lavamünd gegen Rechnungslegung eingeebnet.

Urnenwandnischen:

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich in der Seitennische befindliche Inventar (elektrisches Licht, Dekorationsartikel, udgl.) zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen; die Urnentafel ist zu entfernen.

Wird für beigesetzte Urnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes keine andere Vorsorge getroffen, so ist – sofern dies nicht bereits der Fall ist - von einem befugten gewerblichen Bestatter die Leichenasche in eine vergängliche bzw. verrottbare Urne umzufüllen und wird diese in einem dafür vorgesehenen Sammel-Grab beigesetzt.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Evidenzhaltung, Datenverwendung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Marktgemeinde Lavamünd ist zu diesem Zweck berechtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.

Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen:

Vor- und Zunahme sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtstag, Sterbetag, Sterbeort und Tag der Beisetzung.

2. Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Wenn die Wohnung oder die Person des Nutzungsberechtigten unbekannt sind, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

3. Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Marktgemeinde Lavamünd für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Lavamünd haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

4. Übergangsbestimmungen

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 18.12.2009, Zahl. 817/14/2009, außer Kraft.

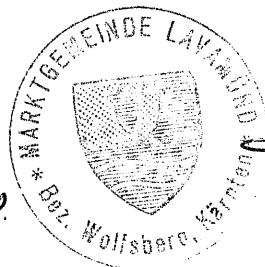
Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5. Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Josef Ruthardt

Angeschlagen am: 9.12.2016 P.P.
Abgenommen am: